

2.1.2

Dauerbrenner: Anforderung von Personalausweiskopien

Das Fotokopieren von Personalausweisen ist neben den gesetzlich geregelten Fällen nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig. In der Regel ist es ausreichend zu vermerken, dass ein gültiger Personalausweis zur Feststellung der Identität vorgelegen hat.

Im vergangenen Berichtsjahr haben sich die Fälle gehäuft, in denen sich Bürger bei meiner Behörde darüber beschwert haben, dass von ihnen bei Beantragung einer Leistung, der Auskunft bei der SCHUFA etc. die Vorlage einer Kopie ihres Personalausweises verlangt wurde.

Das Personalausweisgesetz in der Fassung vom 22. Dezember 2011 normiert, dass vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Erstellung von Kopien sagt das Personalausweisgesetz nichts aus. Allerdings gibt es in Spezialgesetzen wie etwa dem Geldwäschegesetz, dem Telekommunikationsgesetz, der Signaturverordnung sowie der Fahrerlaubnisverordnung Vorschriften, die die Vorlage einer Ausweiskopie verlangen. Für Bereiche außerhalb dieser spezialgesetzlichen Regelungen hat das Bundesministerium des Innern mit Blick auf die Erstellung von Kopien von Personalausweisen folgende Rahmenbedingungen formuliert, mit denen den sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Anfertigung von Ausweiskopien ausreichend Rechnung getragen wird:

- Die Erstellung einer Kopie muss erforderlich sein. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht die Vorlage des Personalausweises und ggf. die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks (z. B. „Personalausweis hat vorgelegen“) ausreichend ist.
- Die Kopie darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden.
- Die Kopie muss als solche erkennbar sein.
- Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Betroffenen sind auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen.
- Die Kopie ist vom Empfänger unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist.
- Eine automatisierte Speicherung der Ausweisdaten ist nach Personalausweisgesetz unzulässig.

Für die verschiedenen an meine Dienststelle gerichteten Anfragen ergibt sich daher die unten geschilderte Bewertung.

2.1.2.1

Anforderungen durch Versicherungen

Ein Bürger bat mit seiner Eingabe um datenschutzrechtliche Überprüfung folgenden Sachverhalts: Eine Versicherung fordere Versicherungsnehmer auf, eine Kopie des Personalausweises vorzulegen, dessen Daten dann von der Versicherung gespeichert würden. Der Eingaber wertete dies als Datenschutzverstoß.

Nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes (GWG) besteht die Berechtigung, eine Personalausweiskopie im Versicherungsbereich zu verlangen, soweit es um Lebens- und Unfallversicherungen geht (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GWG). Insoweit besteht für die Versicherer die Pflicht, einen Vertragspartner zu identifizieren (§ 4 Abs. 4 GWG). Da nach diesem Gesetz die durchgeführte Identifizierung zu dokumentieren ist, müssen die Personalausweiskopien gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen des GWG auch vorgehalten werden (§ 8 GWG). Die Eingabe bezog sich auf eine Abwicklung im Bereich der Lebensversicherung. Die Erstellung der Personalausweiskopie war daher rechtmäßig.

2.1.2.2

Personalausweiskopien bei der Anforderung von SCHUFA-Selbstauskünften

Verschiedentlich wurde ich gefragt, ob die SCHUFA bei der Beantragung einer Selbstauskunft die Vorlage einer Personalausweiskopie verlangen kann.

Auf dem Bestellformular Datenübersicht nach § 34 BDSG, das die SCHUFA bereitstellt, ist Folgendes zu lesen:

Zur Vermeidung von Rückfragen und im Sinne einer schnelleren Bearbeitung sowie zu Ihrer eindeutigen Identifizierung bitten wir Sie, Ihrer Bestellung eine beidseitige Kopie Ihres Ausweisdokuments beizulegen, auf der die Angaben Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, und Gültigkeitsdatum gut lesbar sind. Nicht erforderliche Angaben, wie z. B. Nationalität, Augenfarbe und Größe können Sie in Ihrem eigenen Interesse schwärzen.

In einer Stellungnahme der SCHUFA wird ausgeführt, dass die Auskunft nach § 34 BDSG auch ohne Vorliegen einer Personalausweiskopie erteilt werde, wenn der Betroffene bei der SCHUFA identifiziert werden könne.

Der Düsseldorfer Kreis hat sich mit dieser Problematik befasst und folgende Position vertreten:

Ein generelles Vervielfältigungsverbot von Pässen und Personalausweisen würde zu erheblichen Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Auskunftsrechts der Betroffenen nach § 34 BDSG in den Fällen führen, in denen die Vorlage einer Personalausweis- oder Reisepasskopie zum Zwecke der Identitätsnachweises in strittigen Fällen erforderlich ist. Ist die Vorlage einer Ausweis- oder Passkopie erforderlich, sind die Grundsätze der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit zu beachten.

Ich habe das Verlangen nach der Vorlage der Ausweiskopie unter Zugrundlegung der skizzierten Grundsätze dann für gerechtfertigt gehalten, wenn dies zu Identifizierungszwecken notwendig sein sollte und diese Vorgehensweise nicht den Regelfall darstellt.

2.1.2.3

Personalausweiskopien bei der Einholung von anderen Selbstauskünften nach § 34 BDSG

In dieselbe Kategorie gehört die Anfrage einer Betreiberin von Gewinnspielen, die Auskunftersuchen nach § 34 BDSG über das Internetportal „Selbstauskunft.net“ erhalten hat. Hier wollte die Firma wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Identität eines Anfragers durch Vorlage einer Personalausweiskopie bestätigen lassen kann. Auch hier habe ich die Vorlage einer Personalausweiskopie der anfragenden Gewinnspielteilnehmer nur dann für zulässig gehalten, wenn eine nachweisliche Verwechslungsgefahr besteht. Dem Anfrager gegenüber muss diese Verwechslungsgefahr bei der Bitte um Vorlage der Personalausweiskopie mitgeteilt werden.

Auch habe ich es für erforderlich gehalten, dass der Anfragende darauf hingewiesen wird, dass alle Personalausweisdaten außer Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Gültigkeitsdauer in der Kopie zu schwärzen sind; denn die zusätzlichen Daten sind für eine Identifikation nicht erforderlich. Die Ausweiskopie darf ausschließlich für die Identitätsprüfung verwendet werden und ist danach sicher zu vernichten.

2.1.2.4

Kontrolle von Speditionsmitarbeitern am Frankfurter Flughafen

Im Berichtszeitraum erreichten mich mehrere Eingaben von Speditionsmitarbeitern. Sie berichteten, dass sie bei der Auslieferung bzw. Entgegennahme von Frachtgütern am Frankfurter Flughafen gezwungen würden, hinzunehmen, dass ihr Personalausweis kopiert wird. Eine Rücksprache bei Fraport ergab, dass es dort seit einigen Jahren ein detailliertes Überprüfungssystem gibt, um Betrugs- und Diebstahlsfällen entgegenzuwirken. Dieses System ist von der Polizei, Fraport, der Datenschutzbeauftragten von Fraport und dem Regierungspräsidium Darmstadt – der ehemaligen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich – erarbeitet worden. Danach folgt die Anlieferung und Abholung von Frachtgut durch Speditionsmitarbeiter einem Kontrollverfahren, in dem Daten des Speditionsmitarbeiters wie Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und mit den Daten des Personalausweises oder eines anderen Legitimationspapiers abgeglichen werden. Von der Erstellung einer Kopie des Bundespersonalausweises ist hier nicht die Rede.

Vielmehr weist auch das Luftfahrtbundesamt in seinen Regularien „Datenschutz und Berechtigung der Anlieferung“ vom 12. März 2012 darauf hin, dass eine Berechtigung zur Erstellung von Kopien nicht existiert.

In diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt ist es, Kopien von Ausweisdokumenten anzufertigen, Fahrerlisten oder -daten zu übermitteln oder personenbezogene Daten zu sammeln. Dies kann nicht nur einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, sondern auch gegen solche des Personalausweisgesetzes darstellen. Das gilt für alle Beteiligten an der sicheren Lieferkette.

Daraus folgt, dass die Regularien bei der Abholung und Anlieferung von Waren durchaus die oben skizzierten Grundsätze zur Erforderlichkeit der Datenerhebung berücksichtigen. Allerdings scheint es konkret ein Vollzugsdefizit bei der Umsetzung dieser Regeln zu geben. Hier ist Fraport gefordert, durch entsprechende Mitarbeiterschulung für Abhilfe zu sorgen.

2.2

Fachthemen

2.2.1

Hessisches Spielhallengesetz